

# TE OGH 2004/8/26 6Ob132/04m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2004

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Prückner, Dr. Schenk und Dr. Schramm als weitere Richter in der Firmenbuchsache des Antragstellers Josef A\*\*\*\*\* vertreten durch Dr. Maria Brandstetter, Rechtsanwältin in Wien, gegen die Antragsgegner 1.) G\*\*\*\*\* GmbH & Co OHG mit dem Sitz in \*\*\*\*\* und 2.) A\*\*\*\*\* AG mit dem Sitz in W\*\*\*\*\*, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte OEG in Wien, wegen Überprüfung der angebotenen Barabfindung, über den Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Rekursgericht vom 1. März 2004, GZ 3 R 192/03i, 61 Fr 3174/03z-8, womit der Beschluss des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck vom 14. Oktober 2003, GZ 61 Fr 3174/03z-2, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

1.) Der Oberste Gerichtshof stellt gemäß Art 89 Abs 2 zweiter Satz iVm Art 140 B-VG an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Wortfolge "§ 225c Abs 3 und 4 sowie" im dritten Satz des § 9 Abs 2 SpaltG idF BGBI 1996/304 als verfassungswidrig aufzuheben; 1.) Der Oberste Gerichtshof stellt gemäß Artikel 89, Absatz 2, zweiter Satz in Verbindung mit Artikel 140, B-VG an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Wortfolge "§ 225c Absatz 3, und 4 sowie" im dritten Satz des Paragraph 9, Absatz 2, SpaltG in der Fassung BGBI 1996/304 als verfassungswidrig aufzuheben;

in eventu, die Verweisungsbestimmung in § 9 Abs 2 dritter Satz SpaltG idF BGBI 1996/304 auf § 225c Abs 3 AktG, beginnend mit "Für das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung gelten ..." im Umfang des § 225c Abs 3 Z 2 AktG als verfassungswidrig aufzuheben. in eventu, die Verweisungsbestimmung in Paragraph 9, Absatz 2, dritter Satz SpaltG in der Fassung BGBI 1996/304 auf Paragraph 225 c, Absatz 3, AktG, beginnend mit "Für das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung gelten ..." im Umfang des Paragraph 225 c, Absatz 3, Ziffer 2, AktG als verfassungswidrig aufzuheben.

2.) Gemäß § 62 Abs 3 VfGG wird mit der Fortführung des Verfahrens bis zur Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs innegehalten. 2.) Gemäß Paragraph 62, Absatz 3, VfGG wird mit der Fortführung des Verfahrens bis zur Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs innegehalten.

## Text

Begründung:

Die Erstantragsgegnerin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der G\*\*\*\*\* Aktiengesellschaft; sie ist durch Umwandlung nach § 1 ff UmwG aus dieser Aktiengesellschaft hervorgegangen und wurde am 4. 10. 2003 ins Firmenbuch eingetragen. Vor Beschlussfassung über ihre Umwandlung hatte die außerordentliche Hauptversammlung der Aktiengesellschaft am

28. 7. 2003 mit einer Mehrheit von jedenfalls 9/10 des gesamten Grundkapitals eine nicht verhältniswahrende Spaltung im Sinne des § 8 Abs 3 SpaltG beschlossen. Beschlossen wurde die Abspaltung von Vermögensteilen zur Neugründung der A\*\*\*\*\* AG, der Zweitantragsgegnerin. Die Anteile an der durch die Abspaltung neu gegründeten Gesellschaft wurde den Inhabern der im Zeitpunkt des Spaltungsbeschlusses im Streubesitz befindlichen Aktien an der zu spaltenden Gesellschaft zugeteilt. Diese Aktionäre - darunter auch der Antragsteller - schieden im Zuge der Abspaltung aus der übertragenden Gesellschaft aus. Gleichzeitig bot die Hauptgesellschafterin der zu spaltenden Gesellschaft den ausscheidenden Minderheitsaktionären eine bare Zuzahlung von 16,64 EUR pro Aktie, die diese an der neu gegründeten Gesellschaft erworben hatten, an. Jenen Minderheitsaktionären die dieses Barabfindungsangebot nicht annahmen, bot die Hauptgesellschafterin - für den Fall der Erhebung eines Widerspruchs gegen den Spaltungsbeschluss - eine Barabfindung von 18,10 EUR pro Aktie an. Die Zweitantragsgegnerin wurde auf bestimmte Dauer errichtet, sie endet nach ihrer Satzung automatisch am 27. 6. 2004. Die Erstantragsgegnerin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der G\*\*\*\*\* Aktiengesellschaft; sie ist durch Umwandlung nach Paragraph eins, ff UmwG aus dieser Aktiengesellschaft hervorgegangen und wurde am 4. 10. 2003 ins Firmenbuch eingetragen. Vor Beschlussfassung über ihre Umwandlung hatte die außerordentliche Hauptversammlung der Aktiengesellschaft am 28. 7. 2003 mit einer Mehrheit von jedenfalls 9/10 des gesamten Grundkapitals eine nicht verhältniswahrende Spaltung im Sinne des Paragraph 8, Absatz 3, SpaltG beschlossen. Beschlossen wurde die Abspaltung von Vermögensteilen zur Neugründung der A\*\*\*\*\* AG, der Zweitantragsgegnerin. Die Anteile an der durch die Abspaltung neu gegründeten Gesellschaft wurde den Inhabern der im Zeitpunkt des Spaltungsbeschlusses im Streubesitz befindlichen Aktien an der zu spaltenden Gesellschaft zugeteilt. Diese Aktionäre - darunter auch der Antragsteller - schieden im Zuge der Abspaltung aus der übertragenden Gesellschaft aus. Gleichzeitig bot die Hauptgesellschafterin der zu spaltenden Gesellschaft den ausscheidenden Minderheitsaktionären einebare Zuzahlung von 16,64 EUR pro Aktie, die diese an der neu gegründeten Gesellschaft erworben hatten, an. Jenen Minderheitsaktionären die dieses Barabfindungsangebot nicht annahmen, bot die Hauptgesellschafterin - für den Fall der Erhebung eines Widerspruchs gegen den Spaltungsbeschluss - eine Barabfindung von 18,10 EUR pro Aktie an. Die Zweitantragsgegnerin wurde auf bestimmte Dauer errichtet, sie endet nach ihrer Satzung automatisch am 27. 6. 2004.

Gemäß § 9 Abs 1 SpaltG in der durch das EU-GesRÄGBGBI 1996/304 geänderten Fassung (nunmehr in der Fassung Euro-Justiz-Begleitgesetz BGBI I 1998/125) steht jedem Anteilsinhaber, der bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, das Recht auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu, es sei denn, er ist an allen beteiligten Gesellschaften im gleichen Verhältnis wie an der übertragenden Gesellschaft beteiligt. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, SpaltG in der durch das EU-GesRÄGBGBI 1996/304 geänderten Fassung (nunmehr in der Fassung Euro-Justiz-Begleitgesetz BGBI römisch eins 1998/125) steht jedem Anteilsinhaber, der bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, das Recht auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu, es sei denn, er ist an allen beteiligten Gesellschaften im gleichen Verhältnis wie an der übertragenden Gesellschaft beteiligt.

Nach § 9 Abs 2 SpaltG kann eine Klage auf Anfechtung des Spaltungsbeschlusses nicht darauf gestützt werden, dass das Umtauschverhältnis der Anteile (einschließlich allfälliger Zuzahlungen), deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber oder die angebotene Barabfindung nicht angemessen festgelegt sind, oder dass die im Spaltungsbericht, im Prüfungsbericht des Spaltungsprüfers oder im Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erläuterungen des Umtauschverhältnisses der Anteile (einschließlich allfälliger Zuzahlungen), deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber oder des Barabfindungsangebots den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Anteilsinhaber, die gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, können bei Gericht den Antrag auf Überprüfung der angebotenen Barabfindung und auf Festlegung einer höheren Barabfindung stellen. Zum Verfahren auf gerichtliche Überprüfung verweist § 9 Abs 2 SpaltG dritter Satz auf die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Aktiengesetzes, darunter auch auf § 225c Abs 3 und 4 AktG. Nach Paragraph 9, Absatz 2, SpaltG kann eine Klage auf Anfechtung des Spaltungsbeschlusses nicht darauf gestützt werden, dass das Umtauschverhältnis der Anteile (einschließlich allfälliger Zuzahlungen), deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber oder die angebotene Barabfindung nicht angemessen festgelegt sind, oder dass die im Spaltungsbericht, im Prüfungsbericht des Spaltungsprüfers oder im Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erläuterungen des Umtauschverhältnisses der Anteile (einschließlich allfälliger Zuzahlungen), deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber oder des Barabfindungsangebots den

gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Anteilsinhaber, die gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, können bei Gericht den Antrag auf Überprüfung der angebotenen Barabfindung und auf Festlegung einer höheren Barabfindung stellen. Zum Verfahren auf gerichtliche Überprüfung verweist Paragraph 9, Absatz 2, SpaltG dritter Satz auf die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Aktiengesetzes, darunter auch auf Paragraph 225 c, Absatz 3, und 4 AktG.

§ 225c Akt in der durch das EU-GesRÄG 1996 geänderten Fassung (nunmehr idF BGBl I 2002/118) regelt die gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Aktiengesellschaften. Nach § 225c Abs 3 sind antragsberechtigt nur Aktionäre, die vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft bis zur Antragstellung Aktionäre waren und nicht auf Zuzahlungen und zusätzlichen Aktien verzichtet haben (Z 1) und entweder bei einer der beteiligten Gesellschaften (sei es auch nur gemeinsam) insgesamt jeweils über mindestens 1 % des Grundkapitals oder über Aktien im anteiligen Betrag von mindestens 70.000 EUR (Z 2 lit a) oder gemeinsam über alle Aktien verfügen, für die die Voraussetzungen nach Z 1 erfüllt sind (Z 2 lit b). Die Voraussetzung nach Abs 3 Z 1 lit a ist glaubhaft zu machen (§ 225c Abs 4 AktG).Paragraph 225 c, Akt in der durch das EU-GesRÄG 1996 geänderten Fassung (nunmehr in der Fassung BGBl römisch eins 2002/118) regelt die gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Aktiengesellschaften. Nach Paragraph 225 c, Absatz 3, sind antragsberechtigt nur Aktionäre, die vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft bis zur Antragstellung Aktionäre waren und nicht auf Zuzahlungen und zusätzlichen Aktien verzichtet haben (Ziffer eins,) und entweder bei einer der beteiligten Gesellschaften (sei es auch nur gemeinsam) insgesamt jeweils über mindestens 1 % des Grundkapitals oder über Aktien im anteiligen Betrag von mindestens 70.000 EUR (Ziffer 2, Litera a,) oder gemeinsam über alle Aktien verfügen, für die die Voraussetzungen nach Ziffer eins, erfüllt sind (Ziffer 2, Litera b,). Die Voraussetzung nach Absatz 3, Ziffer eins, Litera a, ist glaubhaft zu machen (Paragraph 225 c, Absatz 4, AktG).

Nach den Materialien zu dieser durch das EU-GesRÄG 1996/304 geschaffenen Bestimmung (32 BlgNR 20. GP 96) hat der Gesetzgeber die Antragslegitimation an die in § 225c Abs 3 AktG angeführten - kumulativ geforderten - Voraussetzungen geknüpft, um "Fälle des Missbrauchs des Antragsrechts hintanzuhalten und gleichzeitig wie auch sonst im Gesellschaftsrecht eine Ernstlichkeitsschwelle durch Bindung von Minderheitsrechten einzuziehen". Das Antragsrecht eines (Minderheits-)Aktionärs setzt daher - neben den in Z 1 festgelegten Erfordernissen - voraus, dass entweder ein Aktionär oder eine Mehrheit von Aktionären insgesamt über 1 % des Grundkapitals verfügen oder ihre Beteiligung 70.000 EUR erreicht oder aber alle antragsberechtigten Aktionäre gemeinsam den Antrag stellen. Dazu führen die Materialien aus, eine Bindung von Minderheitsrechten an prozentuelle oder nominelle Schwellenwerte finde bereits Vorbilder im geltenden Gesellschafts- und Handelsrecht und sei somit systemkonform (32 BlgNR 20. GP, 97).Nach den Materialien zu dieser durch das EU-GesRÄG 1996/304 geschaffenen Bestimmung (32 BlgNR 20. GP 96) hat der Gesetzgeber die Antragslegitimation an die in Paragraph 225 c, Absatz 3, AktG angeführten - kumulativ geforderten - Voraussetzungen geknüpft, um "Fälle des Missbrauchs des Antragsrechts hintanzuhalten und gleichzeitig wie auch sonst im Gesellschaftsrecht eine Ernstlichkeitsschwelle durch Bindung von Minderheitsrechten einzuziehen". Das Antragsrecht eines (Minderheits-)Aktionärs setzt daher - neben den in Ziffer eins, festgelegten Erfordernissen - voraus, dass entweder ein Aktionär oder eine Mehrheit von Aktionären insgesamt über 1 % des Grundkapitals verfügen oder ihre Beteiligung 70.000 EUR erreicht oder aber alle antragsberechtigten Aktionäre gemeinsam den Antrag stellen. Dazu führen die Materialien aus, eine Bindung von Minderheitsrechten an prozentuelle oder nominelle Schwellenwerte finde bereits Vorbilder im geltenden Gesellschafts- und Handelsrecht und sei somit systemkonform (32 BlgNR 20. GP, 97).

Obwohl somit § 9 Abs 2 SpaltG iVm § 225c Abs 3 AktG das Antragsrecht von Minderheitsaktionären auf gerichtliche Überprüfung der angebotenen Barabfindung an eine zumindest 1 % Beteiligung knüpft, begeht der Antragsteller, der (nur) mit 0,0024 % am Grundkapital der zu spaltenden Aktiengesellschaft beteiligt war (sein Anteil erreichte auch nicht 70.000,- EUR), die gerichtliche Überprüfung des Barabfindungsbetrags. Er wie auch andere Minderheitsaktionäre hatten in der außerordentlichen Hauptversammlung der zu spaltenden Aktiengesellschaft Widerspruch gegen den Spaltungsbeschluss erhoben. Die Gesamtteilnahme der an der der außerordentlichen

Hauptversammlung teilnehmenden (oder vertretenen) Minderheitsaktionäre, die Widerspruch erhoben hatten, betrug 0,0238 % des Grundkapitals (und weniger als 70.000,- EUR). Der Antragsteller macht geltend, er werde durch die nicht verhältniswahrende Abspaltung seiner Aktien enteignet. Die Verweisung des § 9 (2) SpaltG auf § 225c Abs 3 AktG, der die Antragslegitimation von einer Mindestbeteiligung am Grundkapital abhängig mache, sei nicht verfassungskonform, weil diese Bestimmung dem Antragsteller, der über eine geringere Beteiligung verfüge, das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Zwangsabfindung verwehre. Obwohl somit Paragraph 9, Absatz 2, SpaltG in Verbindung mit Paragraph 225 c, Absatz 3, AktG das Antragsrecht von Minderheitsaktionären auf gerichtliche Überprüfung der angebotenen Barabfindung an eine zumindest 1 % Beteiligung knüpft, begehrt der Antragsteller, der (nur) mit 0,0024 % am Grundkapital der zu spaltenden Aktiengesellschaft beteiligt war (sein Anteil erreichte auch nicht 70.000,- EUR), die gerichtliche Überprüfung des Barabfindungsbetrags. Er wie auch andere Minderheitsaktionäre hatten in der außerordentlichen Hauptversammlung der zu spaltenden Aktiengesellschaft Widerspruch gegen den Spaltungsbeschluss erhoben. Die Gesamtteilnahme der an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmenden (oder vertretenen) Minderheitsaktionäre, die Widerspruch erhoben hatten, betrug 0,0238 % des Grundkapitals (und weniger als 70.000,- EUR). Der Antragsteller macht geltend, er werde durch die nicht verhältniswahrende Abspaltung seiner Aktien enteignet. Die Verweisung des Paragraph 9, (2) SpaltG auf Paragraph 225 c, Absatz 3, AktG, der die Antragslegitimation von einer Mindestbeteiligung am Grundkapital abhängig mache, sei nicht verfassungskonform, weil diese Bestimmung dem Antragsteller, der über eine geringere Beteiligung verfüge, das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Zwangsabfindung verwehre.

Das Erstgericht wies den Überprüfungsantrag unter Hinweis auf § 9 Abs 2 SpaltG iVm § 225c Abs 3 AktG ab. Das Erstgericht wies den Überprüfungsantrag unter Hinweis auf Paragraph 9, Absatz 2, SpaltG in Verbindung mit Paragraph 225 c, Absatz 3, AktG ab.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung mit der Maßgabe, dass der Überprüfungsantrag zurückgewiesen wurde. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Antragstellers teilte das Rekursgericht nicht. Der Gesetzgeber habe § 225c Abs 3 Z 2 lit a und b AktG eingeführt, um einen Missbrauch des Antragsrechts hintanzuhalten und gleichzeitig - wie auch sonst im Gesellschaftsrecht - eine Ernstlichkeitsschwelle durch Bindung von Minderheitsrechten einzuziehen, wobei der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass die Bindung von Minderheitsrechten an prozentuelle oder nominelle Schwellenwerte bereits Vorbilder im geltenden Gesellschafts- und Handelsrecht finde und somit systemkonform sei. Der Gesetzgeber habe sich nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Interessen und im Hinblick auf die anzustrebende Systemkonformität dazu entschlossen, das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Barabfindung an quantitative Schwellenwerte zu binden. Halte man sich Umfang, Aufwand und damit verbundene, von der Gesellschaft zu tragende, Kosten des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vor Augen, sei die Bindung der Antragslegitimation an einen im untersten Bereich gelegenen Schwellenwert im öffentlichen Interesse und sachlich gerechtfertigt. Von einer Enteignung des Minderheitsaktionärs, der diese Anspruchsvoraussetzungen nicht erfülle, könne nicht gesprochen werden. Der Minderheitgesellschafter habe zunächst ein Wahlrecht zwischen dem Verbleib in einer dem Spaltungskreis angehörenden Gesellschaft und der Ausübung seines Austrittsrechts mit einem Barabfindungsanspruch. Im Übrigen könne die Barabfindung nicht willkürlich festgelegt werden, ihre Angemessenheit werde bereits im Vorfeld der Spaltung durch einen externen Spaltungsprüfer, der für die Richtigkeit seiner Prüfung hafte, beurteilt. Im Hinblick auf diesen gesetzlich gewährleisteten Schutz der Vermögenswerte des Minderheitsaktionärs sei durch seinen - sachlich gerechtfertigten - Ausschluss von einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren ein verfassungswidriger Eingriff in das Eigentum nicht gegeben. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liege - wenngleich die Antragslegitimation des Minderheitgesellschafters im Umwandlungsgesetz (vgl § 2 Abs 3 UmwG) anders geregelt sei - nicht vor. Das zwingende Ausscheiden der Minderheitgesellschafter bei der verschmelzenden Umwandlung rechtfertige nämlich die uneingeschränkte Einräumung des Antragsrechts zur Überprüfung des Barabfindungsangebots. Demgegenüber habe der Minderheitgesellschafter bei der nicht verhältniswahrenden Spaltung ein Wahlrecht zwischen dem Verbleib in einer Beteiligtengesellschaft oder dem Austritt mit Barabfindungsanspruch. Der im Spaltungsgesetz und im Umwandlungsgesetz unterschiedlich gewährte Rechtsschutz der Minderheit sei durch die verschiedenen Rechtsfolgen der jeweiligen Umgründungsmaßnahme sachlich gerechtfertigt. Die beanstandete Regelung sei auch im Hinblick auf Art 83 B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) nicht verfassungswidrig. Dieses Recht garantiere weder eine Parteistellung überhaupt noch Partierechte in einem bestimmten Umfang und

determiniere daher den Gesetzgeber nicht bei der Bestimmung der Personen, die in einem Verfahren Parteistellung genießen. Auch das in Art 6 Abs 1 MRK gewährleistete Recht auf Zugang zum Gericht sei kein absolutes Recht, es könne vielmehr Einschränkungen unterworfen werden, solange damit ein legitimes Ziel verfolgt werde und eine vernünftige Verhältnismäßigkeitsbeziehung bestehe. Dem Minderheitsgesellschafter stehe bei einer Spaltung nach § 9 Abs 2 SpaltG iVm § 225c AktG der Zugang zu einem Gericht im Sinn des Art 6 Abs 1 MRK offen. Die gesetzlich vorgesehene Zugangsbeschränkung sei aus öffentlichem Interesse und auf Grund sachlicher Erwägungen gerechtfertigt. Sie verfolge ein legitimes Ziel und sei im Hinblick auf den niedrigen Schwellenwert auch nicht unverhältnismäßig, sie verstöße daher nicht gegen Art 6 Abs 1 MRK. Der angefochtene Beschluss sei aber mit der Maßgabe zu bestätigen, dass der Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Barabfindung mangels Antragslegitimation zurückgewiesen werde. Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung mit der Maßgabe, dass der Überprüfungsantrag zurückgewiesen wurde. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Antragstellers teilte das Rekursgericht nicht. Der Gesetzgeber habe Paragraph 225 c, Absatz 3, Ziffer 2, Litera a, und b AktG eingeführt, um einen Missbrauch des Antragsrechts hintanzuhalten und gleichzeitig - wie auch sonst im Gesellschaftsrecht - eine Ernstlichkeitsschwelle durch Bindung von Minderheitsrechten einzuziehen, wobei der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass die Bindung von Minderheitsrechten an prozentuelle oder nominelle Schwellenwerte bereits Vorbilder im geltenden Gesellschafts- und Handelsrecht finde und somit systemkonform sei. Der Gesetzgeber habe sich nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Interessen und im Hinblick auf die anzustrebende Systemkonformität dazu entschlossen, das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Barabfindung an quantitative Schwellenwerte zu binden. Halte man sich Umfang, Aufwand und damit verbundene, von der Gesellschaft zu tragende, Kosten des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vor Augen, sei die Bindung der Antragslegitimation an einen im untersten Bereich gelegenen Schwellenwert im öffentlichen Interesse und sachlich gerechtfertigt. Von einer Enteignung des Minderheitsaktionärs, der diese Anspruchsvoraussetzungen nicht erfülle, könne nicht gesprochen werden. Der Minderheitsgesellschafter habe zunächst ein Wahlrecht zwischen dem Verbleib in einer dem Spaltungskreis angehörenden Gesellschaft und der Ausübung seines Austrittsrechts mit einem Barabfindungsanspruch. Im Übrigen könne die Barabfindung nicht willkürlich festgelegt werden, ihre Angemessenheit werde bereits im Vorfeld der Spaltung durch einen externen Spaltungsprüfer, der für die Richtigkeit seiner Prüfung hafte, beurteilt. Im Hinblick auf diesen gesetzlich gewährleisteten Schutz der Vermögenswerte des Minderheitsaktionärs sei durch seinen - sachlich gerechtfertigten - Ausschluss von einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren ein verfassungswidriger Eingriff in das Eigentum nicht gegeben. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liege - wenngleich die Antragslegitimation des Minderheitsgesellschafters im Umwandlungsgesetz vergleiche Paragraph 2, Absatz 3, UmwG) anders geregelt sei - nicht vor. Das zwingende Ausscheiden der Minderheitsgesellschafter bei der verschmelzenden Umwandlung rechtfertige nämlich die uneingeschränkte Einräumung des Antragsrechts zur Überprüfung des Barabfindungsangebots. Demgegenüber habe der Minderheitsgesellschafter bei der nicht verhältniswahrenden Spaltung ein Wahlrecht zwischen dem Verbleib in einer Beteiligtengesellschaft oder dem Austritt mit Barabfindungsanspruch. Der im Spaltungsgesetz und im Umwandlungsgesetz unterschiedlich gewährte Rechtsschutz der Minderheit sei durch die verschiedenen Rechtsfolgen der jeweiligen Umgründungsmaßnahme sachlich gerechtfertigt. Die beanstandete Regelung sei auch im Hinblick auf Artikel 83, B-VG (Recht auf den gesetzlichen Richter) nicht verfassungswidrig. Dieses Recht garantiere weder eine Parteistellung überhaupt noch Partierechte in einem bestimmten Umfang und determiniere daher den Gesetzgeber nicht bei der Bestimmung der Personen, die in einem Verfahren Parteistellung genießen. Auch das in Artikel 6, Absatz eins, MRK gewährleistete Recht auf Zugang zum Gericht sei kein absolutes Recht, es könne vielmehr Einschränkungen unterworfen werden, solange damit ein legitimes Ziel verfolgt werde und eine vernünftige Verhältnismäßigkeitsbeziehung bestehe. Dem Minderheitsgesellschafter stehe bei einer Spaltung nach Paragraph 9, Absatz 2, SpaltG in Verbindung mit Paragraph 225 c, AktG der Zugang zu einem Gericht im Sinn des Artikel 6, Absatz eins, MRK offen. Die gesetzlich vorgesehene Zugangsbeschränkung sei aus öffentlichem Interesse und auf Grund sachlicher Erwägungen gerechtfertigt. Sie verfolge ein legitimes Ziel und sei im Hinblick auf den niedrigen Schwellenwert auch nicht

unverhältnismäßig, sie verstöße daher nicht gegen Artikel 6, Absatz eins, MRK. Der angefochtene Beschluss sei aber mit der Maßgabe zu bestätigen, dass der Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Barabfindung mangels Antragslegitimation zurückgewiesen werde.

Der Antragsteller strebt mit seinem vom Rekursgericht zugelassenen (ordentlichen) Revisionsrekurs die Aufhebung der Rekursentscheidung zur Verfahrensergänzung an und regt eine Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 Abs 1 B-VG mit dem Ziel an, in § 9 Abs 2 SpaltG die Wortfolge "§ 225c Abs 3 und 4 sowie" ersatzlos aufzuheben. Die sinngemäße Anwendung der in § 225c Abs 3 und 4 AktG festgelegten Mindestbeteiligung als Voraussetzung der Antragslegitimation auf gerichtliche Überprüfung der im Zuge einer nicht verhältniswahrenden Spaltung angebotenen Barabfindung verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Recht auf den gesetzlichen Richter und greife in das Eigentumsrecht des von der Antragstellung ausgeschlossenen Minderheitsaktionärs im Sinn des Art 5 StGG und Art 1 des ersten ZP zur MRK ein. Der Antragsteller strebt mit seinem vom Rekursgericht zugelassenen (ordentlichen) Revisionsrekurs die Aufhebung der Rekursentscheidung zur Verfahrensergänzung an und regt eine Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 140, Absatz eins, B-VG mit dem Ziel an, in Paragraph 9, Absatz 2, SpaltG die Wortfolge "§ 225c Absatz 3, und 4 sowie" ersatzlos aufzuheben. Die sinngemäße Anwendung der in Paragraph 225 c, Absatz 3 und 4 AktG festgelegten Mindestbeteiligung als Voraussetzung der Antragslegitimation auf gerichtliche Überprüfung der im Zuge einer nicht verhältniswahrenden Spaltung angebotenen Barabfindung verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Recht auf den gesetzlichen Richter und greife in das Eigentumsrecht des von der Antragstellung ausgeschlossenen Minderheitsaktionärs im Sinn des Artikel 5, StGG und Artikel eins, des ersten ZP zur MRK ein.

### **Rechtliche Beurteilung**

Der Oberste Gerichtshof erachtet die in § 9 Abs 2 SpaltG idF BGBl 1996/304 (nunmehr in der geltenden Fassung BGBl I 1998/125) enthaltene Verweisung auf § 225c Abs 3 und 4 AktG idFBGBl 1996/304 (in der geltenden Fassung BGBl I 2002/118 aus folgenden Erwägungen insoweit als verfassungsrechtlich bedenklich, als diese Verweisung die Einschränkung der Antragsrechte von Minderheitsaktionären nach § 225c Abs 3 Z 2 AktG umfasst): Der Oberste Gerichtshof erachtet die in Paragraph 9, Absatz 2, SpaltG in der Fassung BGBl 1996/304 (nunmehr in der geltenden Fassung BGBl römisch eins 1998/125) enthaltene Verweisung auf Paragraph 225 c, Absatz 3, und 4 AktG in der Fassung BGBl 1996/304 (in der geltenden Fassung BGBl römisch eins 2002/118 aus folgenden Erwägungen insoweit als verfassungsrechtlich bedenklich, als diese Verweisung die Einschränkung der Antragsrechte von Minderheitsaktionären nach Paragraph 225 c, Absatz 3, Ziffer 2, AktG umfasst):

1.) Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs erfasst die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie alle vermögenswerten Interessen (VfSlg 13.492). Mit der Einführung der nicht verhältniswahrenden Spaltung durch das EU-GesRÄG 1996/304 wurde die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Gesellschafter an einzelnen aus der übertragenden Gesellschaft hervorgehenden Gesellschaften nicht (mehr) zu beteiligen (nicht verhältniswahrende Spaltung). Dies bedeutet, dass bestimmte Gesellschafter "hinausgedrängt" werden können, wodurch ihnen die Beteiligung (und Gewinnmöglichkeiten) an bestimmten Vermögensgegenständen entzogen wird (Kalss, Handkommentar zur Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, § 8 SpaltG Rz 7 mwN). Die grundsätzliche Zulässigkeit, Minderheitsgesellschafter "hinauszudrängen" ("squeeze out") wird überwiegend anerkannt (Helbich/Wiesner/Bruckner, Handbuch der Umgründungen Band B Rz 117; Hügel, Aktuelle Probleme des Spaltungsrechts wbl 2001, 387 [392]; 6 Ob 31/00b = RdW 2000/449 = ecolex 2000, 399 [Bachner]). Der Ausschluss der Minderheit aus der Kapitalgesellschaft für sich allein - mag dies durch Umwandlung oder durch Spaltung geschehen - unterliegt nach herrschender Auffassung auch keiner Abwägung zwischen den Interessen der Minderheit und denen des Hauptgeschafters (6 Ob 335/97a; RdW 1998, 384; Ulrich Torggler, squeeze out durch Spaltung, ecolex 2000, 360). Die Minderheit hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses (Hügel, wbl 2001, 392; Kalss aaO § 8 Rz 10). 1.) Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs erfasst die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie alle vermögenswerten Interessen (VfSlg 13.492). Mit der Einführung der nicht verhältniswahrenden Spaltung durch das EU-GesRÄG 1996/304 wurde die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Gesellschafter an einzelnen aus der übertragenden Gesellschaft hervorgehenden Gesellschaften nicht (mehr) zu beteiligen (nicht verhältniswahrende Spaltung). Dies bedeutet, dass bestimmte Gesellschafter "hinausgedrängt" werden können, wodurch ihnen die Beteiligung (und Gewinnmöglichkeiten) an bestimmten Vermögensgegenständen entzogen wird (Kalss, Handkommentar zur Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, § 8 SpaltG Rz 7 mwN).

Paragraph 8, SpaltG Rz 7 mwN). Die grundsätzliche Zulässigkeit, Minderheitsgesellschafter "hinauszudrängen" ("squeeze out") wird überwiegend anerkannt (Helbich/Wiesner/Bruckner, Handbuch der Umgründungen Band B Rz 117; Hügel, Aktuelle Probleme des Spaltungsrechts wbl 2001, 387 [392]; 6 Ob 31/00b = RdW 2000/449 = ecolex 2000, 399 [Bachner]). Der Ausschluss der Minderheit aus der Kapitalgesellschaft für sich allein - mag dies durch Umwandlung oder durch Spaltung geschehen - unterliegt nach herrschender Auffassung auch keiner Abwägung zwischen den Interessen der Minderheit und denen des Hauptgesellschafters (6 Ob 335/97a; RdW 1998, 384; Ulrich Torggler, squeeze out durch Spaltung, ecolex 2000, 360). Die Minderheit hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses (Hügel, wbl 2001, 392; Kalss aaO Paragraph 8, Rz 10).

Auch der Antragsteller erachtet das "Hinausdrängen" von Minderheitsaktionären nicht grundsätzlich als unzulässig, verweist aber zutreffend darauf hin, dass gegen derartige, die Freiheit des Eigentums beschränkende Regelungen nur dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wenn sie im allgemeinen Interesse erforderlich sind, Sachlichkeitserwägungen standhalten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Eine unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung kann darin bestehen, dass sich die den bisherigen (hinausgedrängten) Aktionären angebotene Barabfindung angesichts des Wertes ihrer bisherigen Beteiligung als unzureichend erweist (vgl VfGH G 286/01 zu § 102a BWG = JBI 2003, 302). Auch der Antragsteller erachtet das "Hinausdrängen" von Minderheitsaktionären nicht grundsätzlich als unzulässig, verweist aber zutreffend darauf hin, dass gegen derartige, die Freiheit des Eigentums beschränkende Regelungen nur dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wenn sie im allgemeinen Interesse erforderlich sind, Sachlichkeitserwägungen standhalten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Eine unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung kann darin bestehen, dass sich die den bisherigen (hinausgedrängten) Aktionären angebotene Barabfindung angesichts des Wertes ihrer bisherigen Beteiligung als unzureichend erweist vergleiche VfGH G 286/01 zu Paragraph 102 a, BWG = JBI 2003, 302).

Dem Erfordernis einer angemessenen Abfindung trägt § 9 Abs 1 erster Satz SpaltG Rechnung. Danach hat jeder Anteilsinhaber, der bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung Widerspruch gegen den Spaltungsbeschluss erklärt hat, Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile. Ob allerdings die vom Gesetzgeber zum Schutz der Minderheit vorgesehenen Regelungen ausreichen, um dieses Recht auf angemessene Barabfindung auch tatsächlich zu garantieren, ist zumindest zweifelhaft: Die für den Fall des Ausscheidens des Minderheitsgesellschafters aus der vorgesehenen Beteiligung festzulegende Barabfindung muss dem Wert der bisherigen Beteiligung des austrittswilligen Gesellschafters an der übertragenden Gesellschaft entsprechen. Sie ist auf der Grundlage der Unternehmensbewertung der übertragenden Gesellschaft zu ermitteln und als Inhalt des Spaltungsplans vom Spaltungsprüfer zu prüfen (Kalss aaO § 9 Rz 7). Der Spaltungsprüfer wird allerdings nicht durch das Gericht, sondern durch den Aufsichtsrat (bei Nichtvorhandensein eines Aufsichtsrats durch den Vorstand) bestellt, worin Hügel (Das neue Spaltungsgesetz und die Reform des Umgründungsrechts, ecolex 1996, 527, 539) die in Art 10 der Verschmelzungsrichtlinie und Art 6 der Spaltungsrichtlinie angeordnete Prüfung durch "unabhängige Sachverständige" nicht gewährleistet sieht. Dem Erfordernis einer angemessenen Abfindung trägt Paragraph 9, Absatz eins, erster Satz SpaltG Rechnung. Danach hat jeder Anteilsinhaber, der bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung Widerspruch gegen den Spaltungsbeschluss erklärt hat, Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile. Ob allerdings die vom Gesetzgeber zum Schutz der Minderheit vorgesehenen Regelungen ausreichen, um dieses Recht auf angemessene Barabfindung auch tatsächlich zu garantieren, ist zumindest zweifelhaft: Die für den Fall des Ausscheidens des Minderheitsgesellschafters aus der vorgesehenen Beteiligung festzulegende Barabfindung muss dem Wert der bisherigen Beteiligung des austrittswilligen Gesellschafters an der übertragenden Gesellschaft entsprechen. Sie ist auf der Grundlage der Unternehmensbewertung der übertragenden Gesellschaft zu ermitteln und als Inhalt des Spaltungsplans vom Spaltungsprüfer zu prüfen (Kalss aaO Paragraph 9, Rz 7). Der Spaltungsprüfer wird allerdings nicht durch das Gericht, sondern durch den Aufsichtsrat (bei Nichtvorhandensein eines Aufsichtsrats durch den Vorstand) bestellt, worin Hügel (Das neue Spaltungsgesetz und die Reform des Umgründungsrechts, ecolex 1996, 527, 539) die in Artikel 10, der Verschmelzungsrichtlinie und Artikel 6, der Spaltungsrichtlinie angeordnete Prüfung durch "unabhängige Sachverständige" nicht gewährleistet sieht.

Nach § 9 Abs 2 zweiter Satz SpaltG können Anteilsinhaber, die gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, bei Gericht den Antrag auf Überprüfung der angebotenen Barabfindung und auf

Feststellung einer höheren Barabfindung stellen. Der Gesetzgeber schränkt dieses Recht auf gerichtliche Nachprüfung jedoch auf Aktionäre ein, die über eine Beteiligung von mindestens 1 % oder zumindest über eine Beteiligung von 70.000,- EUR verfügen. Der weitere in § 225c Abs 3 Z 2 lit b angeführte Fall, dass alle Minderheitsaktionäre gemeinsam den Überprüfungsantrag stellen, hat - wie das Schrifttum zutreffend aufzeigt (Bachner in Kalss § 225c Rz 15; Bachner, Bewertungskontrolle bei Fusionen, 132; Szep in Jabornegg/Strasser, AktG4 § 225c Rz 6) kaum praktische Bedeutung. Nach Paragraph 9, Absatz 2, zweiter Satz SpaltG können Anteilsinhaber, die gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, bei Gericht den Antrag auf Überprüfung der angebotenen Barabfindung und auf Feststellung einer höheren Barabfindung stellen. Der Gesetzgeber schränkt dieses Recht auf gerichtliche Nachprüfung jedoch auf Aktionäre ein, die über eine Beteiligung von mindestens 1 % oder zumindest über eine Beteiligung von 70.000,- EUR verfügen. Der weitere in Paragraph 225 c, Absatz 3, Ziffer 2, Litera b, angeführte Fall, dass alle Minderheitsaktionäre gemeinsam den Überprüfungsantrag stellen, hat - wie das Schrifttum zutreffend aufzeigt (Bachner in Kalss Paragraph 225 c, Rz 15; Bachner, Bewertungskontrolle bei Fusionen, 132; Szep in Jabornegg/Strasser, AktG4 Paragraph 225 c, Rz 6) kaum praktische Bedeutung.

Diese bewusste Einschränkung des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit einer allfälligen unrichtigen Ermittlung der Barabfindung ist auch im Schrifttum auf beachtliche verfassungsrechtliche Einwände gestoßen.

Reich/Rohrwig (EU-GesRÄG, eocolex spezial 71 [1996]) vertritt die Auffassung, diese Regelung sei nicht sachgerecht, bleibe weit hinter dem Standard des Umwandlungsrechts zurück (§ 2 Abs 3 UmwG nimmt die Geltung des § 225c Abs 3 und 4 AktG ausdrücklich aus) und sei unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes bedenklich. Reich/Rohrwig (EU-GesRÄG, eocolex spezial 71 [1996]) vertritt die Auffassung, diese Regelung sei nicht sachgerecht, bleibe weit hinter dem Standard des Umwandlungsrechts zurück (Paragraph 2, Absatz 3, UmwG nimmt die Geltung des Paragraph 225 c, Absatz 3 und 4 AktG ausdrücklich aus) und sei unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes bedenklich.

Hügel (Das neue Spaltungsgesetz und die Reform des Umgründungsrechts, eocolex 1996, 527) verweist darauf, dass das EU-GesRÄG 1996 zwar die Minderrechte verbessert habe, dies aber um den zu hohen Preis einer zu weitgehenden de-facto Beseitigung des Anfechtungsrechts bei gesetzwidrigen Umgründungen. Der Gesetzgeber habe im Interesse der Mehrheitsgesellschafter die ungestörte Gestaltungsfreiheit bei Umgründungen im Auge gehabt und sich bei Konflikten zwischen diesen Gestaltungsinteressen der Mehrheit und den Schutzinteressen der Minderheit zu Gunsten der Mehrheitsgesellschafter entschieden.

Bachner (Bewertungskontrolle bei Fusionen [2000] 131) vertritt die Auffassung, das Erfordernis einer Mindestbeteiligung als Voraussetzung der gerichtlichen Durchsetzung eines individuellen vermögensrechtlichen Anspruchs (auf Barabfindung) sei im Hinblick auf den Gleichheitssatz und Art 6 MRK verfassungsrechtlich bedenklich. Bachner (Bewertungskontrolle bei Fusionen [2000] 131) vertritt die Auffassung, das Erfordernis einer Mindestbeteiligung als Voraussetzung der gerichtlichen Durchsetzung eines individuellen vermögensrechtlichen Anspruchs (auf Barabfindung) sei im Hinblick auf den Gleichheitssatz und Artikel 6, MRK verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Senat teilt diese im Schrifttum geäußerten Bedenken in Bezug auf die in § 9 Abs 2 SpaltG angeordnete sinngemäße Anwendung des § 225c Abs 3 Z 2 AktG. Diese Bestimmung schließt eine Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Barabfindung auf Antrag von Gesellschaftern, deren Beteiligung weniger als 1 % bzw weniger als 70.000,- EUR beträgt, aus. Aktionäre, die diese Schwelle (allein oder gemeinsam) nicht erreichen, haben - so sie nicht alle gemeinsam den Antrag stellten (§ 225c Abs 3 Z 2 lit b AktG) - kein Antragsrecht und sind auf allfällige Ansprüche gegen die Organe der betreffenden Gesellschaft angewiesen (Kalss aaO § 9 Rz 20 bis 23). Eine sachliche Rechtfertigung des Ausschlusses der Überprüfungsrechte von Minderheitsgesellschaftern mit einer unter dem Schwellenwert liegenden Beteiligung ist zumindest fraglich. Dass eine Beteiligung von 1 % - am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft gemessen - so geringfügig wäre, dass dem betreffenden Gesellschafter kein nennenswerter finanzieller Nachteil durch eine allenfalls unrichtige Bewertung entstehen könnte, kann nicht gesagt werden. Hängt doch der Wert der Beteiligung - und damit der dem Minderheitsgesellschafter durch eine unrichtige Bewertung allenfalls entstehende finanzielle Nachteil - von der Höhe des Grundkapitals ab. Schon die vom Gesetzgeber vorgesehene "Erheblichkeitsschwelle" von 70.000,- EUR lässt erkennen, dass der Ausschluss vom Antragsrecht auch Gesellschafter trifft, für die - in absoluten Zahlen gerechnet - die Höhe der

Barabfindung existentiell durchaus nicht unbedeutend ist. Der Senat teilt diese im Schrifttum geäußerten Bedenken in Bezug auf die in Paragraph 9, Absatz 2, SpaltG angeordnete sinngemäße Anwendung des Paragraph 225 c, Absatz 3, Ziffer 2, AktG. Diese Bestimmung schließt eine Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Barabfindung auf Antrag von Gesellschaftern, deren Beteiligung weniger als 1 % bzw weniger als 70.000,- EUR beträgt, aus. Aktionäre, die diese Schwelle (allein oder gemeinsam) nicht erreichen, haben - so sie nicht alle gemeinsam den Antrag stellten (Paragraph 225 c, Absatz 3, Ziffer 2, Litera b, AktG) - kein Antragsrecht und sind auf allfällige Ansprüche gegen die Organe der betreffenden Gesellschaft angewiesen (Kalss aaO Paragraph 9, Rz 20 bis 23). Eine sachliche Rechtfertigung des Ausschlusses der Überprüfungsrechte von Minderheitsgesellschaftern mit einer unter dem Schwellenwert liegenden Beteiligung ist zumindest fraglich. Dass eine Beteiligung von 1 % - am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft gemessen - so geringfügig wäre, dass dem betreffenden Gesellschafter kein nennenswerter finanzieller Nachteil durch eine allenfalls unrichtige Bewertung entstehen könnte, kann nicht gesagt werden. Hängt doch der Wert der Beteiligung - und damit der dem Minderheitsgesellschafter durch eine unrichtige Bewertung allenfalls entstehende finanzielle Nachteil - von der Höhe des Grundkapitals ab. Schon die vom Gesetzgeber vorgesehene "Erheblichkeitsschwelle" von 70.000,- EUR lässt erkennen, dass der Ausschluss vom Antragsrecht auch Gesellschafter trifft, für die - in absoluten Zahlen gerechnet - die Höhe der Barabfindung existentiell durchaus nicht unbedeutend ist.

Auch das Argument der Materialien, die Beschränkung der Überprüfungsbefugnis solle einen Missbrauch des Antragsrechts hintanhalten, vermag zu einer sachlichen Rechtfertigung der Regelung nichts beizutragen, zumal dem Minderheitsgesellschafter auch keine Möglichkeit offen steht, die Unangemessenheit der Barabfindung auf andere Weise, etwa durch Anfechtungsklage geltend zu machen. Er hat auch keine Anfechtungsmöglichkeit wegen Informationsmängeln, so etwa wegen mangelhafter (den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechender) Erläuterungen im Spaltungsbericht, im Prüfungsbericht des vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellten Spaltungsprüfers oder im Bericht des Aufsichtsrats (§ 9 Abs 2 erster Satz SpaltG; Kalss aaO § 9 Rz 20, 23). Auch das Argument der Materialien, die Beschränkung der Überprüfungsbefugnis solle einen Missbrauch des Antragsrechts hintanhalten, vermag zu einer sachlichen Rechtfertigung der Regelung nichts beizutragen, zumal dem Minderheitsgesellschafter auch keine Möglichkeit offen steht, die Unangemessenheit der Barabfindung auf andere Weise, etwa durch Anfechtungsklage geltend zu machen. Er hat auch keine Anfechtungsmöglichkeit wegen Informationsmängeln, so etwa wegen mangelhafter (den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechender) Erläuterungen im Spaltungsbericht, im Prüfungsbericht des vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellten Spaltungsprüfers oder im Bericht des Aufsichtsrats (Paragraph 9, Absatz 2, erster Satz SpaltG; Kalss aaO Paragraph 9, Rz 20, 23).

Dass die Bindung der Antragslegitimation an prozentuelle oder nominelle Schwellenwerte systemkonform wäre, wie dies die Materialien nahe legen (32 BlgNR 20. GP, 97) wird im Schrifttum zu Recht angezweifelt (Bachner in Kalss aaO § 225c AktG Rz 13; Bachner, Bewertungskontrolle aaO 131; Szep aaO § 225c AktG Rz 5). Die im Gesellschaftsrecht bisher vorgesehenen Beschränkungen von Minderheitsgesellschaftern nach prozentuellen oder nominellen Schwellenwerten betrafen Herrschafts- und Kontrollrechte (so etwa das Begehr auf Einberufung der HV § 106 Abs 2 AktG, eine Antragstellung auf Bestellung von Sonderprüfern § 118 Abs 2 und 3 AktG oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen § 122 Abs 1 AktG), nicht aber individuelle, aus der Beteiligung resultierende vermögensrechtliche Ansprüche des Gesellschafters. Dass die Bindung der Antragslegitimation an prozentuelle oder nominelle Schwellenwerte systemkonform wäre, wie dies die Materialien nahe legen (32 BlgNR 20. GP, 97) wird im Schrifttum zu Recht angezweifelt (Bachner in Kalss aaO Paragraph 225 c, AktG Rz 13; Bachner, Bewertungskontrolle aaO 131; Szep aaO Paragraph 225 c, AktG Rz 5). Die im Gesellschaftsrecht bisher vorgesehenen Beschränkungen von Minderheitsgesellschaftern nach prozentuellen oder nominellen Schwellenwerten betrafen Herrschafts- und Kontrollrechte (so etwa das Begehr auf Einberufung der HV Paragraph 106, Absatz 2, AktG, eine Antragstellung auf Bestellung von Sonderprüfern Paragraph 118, Absatz 2, und 3 AktG oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen Paragraph 122, Absatz eins, AktG), nicht aber individuelle, aus der Beteiligung resultierende vermögensrechtliche Ansprüche des Gesellschafters.

2.) Der Ausschluss des Antragsrechts von Minderheitsgesellschaftern mit einer Beteiligung von weniger als 1 % (bzw weniger als 70.000,- EUR) begegnet auch unter dem Blickwinkel des Gleichbehandlungsgebots verfassungsrechtlichen Bedenken:

Der Gleichheitssatz des Art 7 Abs 1 B-VG garantiert die gesetzliche Gleichbehandlung paralleler Fallgestaltungen. Das Sachlichkeitsgebot verlangt das Vorliegen vernünftiger Gründe für eine Ungleichbehandlung. Wenn daher ein Gesetz einem aus einer Gemeinschaft gedrängten Mitglied die wirtschaftlich volle Entschädigung nach dem Wert der Beteiligung mit einer gerichtlichen Kontrolle zubilligt, so kann in einem vergleichbar ähnlichen Fall ohne sachliche Rechtfertigung nichts anderes angeordnet werden (6 Ob 99/01d = ÖBA 2002, 135; vgl deutsches Bundesverfassungsgericht vom 23.

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)